



| | | |
|------|-----------------------------|--------------|
| 1986 | Berlin, den 7. Februar 1986 | Teil I Nr. 5 |
|------|-----------------------------|--------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 16. 1. 86 | Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für Kinder — Unterhaltsrichtlinie — | 41 |
| 31. 12. 85 | Anordnung über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen | 44 |
| 9. 1. 86 | Anordnung Nr. 9 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung | 46 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 47 |

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bemessung des Unterhalts für Kinder
— Unterhaltsrichtlinie —
vom 16. Januar 1986**

Bei der Anwendung der Unterhaltsbestimmungen des Familiengesetzbuches haben sich seit Erlaß der Richtlinie Nr. 18 über die Unterhaltsbemessung für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II Nr. 49 S. 331) neue Fragen und Erfahrungen in der Arbeit der Gerichte ergeben, die für die Rechtsprechung eine einheitliche Orientierung erfordern. Mit der Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Unterhaltsrechtsprechung soll durch die folgende Richtlinie zugleich die Praxis der Bürger gefördert werden, ihre Unterhaltsbeziehungen eigenverantwortlich zu klären.

1. Grundlagen der Unterhaltsfestsetzung

1.1. Die Regelungen des Familiengesetzbuches über den Unterhalt für Kinder gehen von dem Grundsatz aus, daß die materiellen Lebensverhältnisse der unterhaltsberechtigten Kinder möglichst den Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung angenähert sein sollen (§ 17 FGB). Beide Elternteile sind verpflichtet, entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beizutragen, den materiellen Lebensbedarf ihrer Kinder zu sichern. Ausgangspunkt für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile, die die Bedürfnisse der Kinder bestimmen.

1.2. Der Unterhaltsverpflichtete hat nach §§ 19, 20 FGB seinen Unterhaltsbeitrag entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage unter voller Nutzung seiner beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in Geld zu erbringen. Bei der Festsetzung der Höhe ist von der anliegenden Richtsatz-tabelle auszugehen. Bei einem Einkommen von unter 350,— M bzw. über 2 000,— M ist die Unterhaltshöhe unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles durch Fortschreibung der Tabellensätze festzusetzen.

Die Bildung von Zwischenwerten in Höhe von mindestens 5,—M in der Mitte der einzelnen Einkommensgruppen der Richtsatz-tabelle ist zulässig.

Im Einzelfall können erhöhte Aufwendungen auf seiten des Kindes oder des Unterhaltsverpflichteten eine Erhöhung bzw. Verringerung des Richtsatzbetrages begründen (Abschnitt 4).

1.3. Bei der Unterhaltsfestsetzung kommt es im Gerichtsverfahren ausgehend von der beiderseitigen Pflicht der Eltern (Ziffer 1.1.) im allgemeinen nicht darauf an festzustellen, welche Leistungen der andere Elternteil für die Kinder erbringt.

Ausnahmsweise ist die wirtschaftliche Lage des Erziehungsberechtigten dann von Bedeutung, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten erheblich eingeschränkt ist. In diesem Fall kann möglicherweise von dem Erziehungsberechtigten verlangt werden, daß er für die Kinder seinerseits zusätzliche Leistungen erbringt. Andererseits kann eine schwierige Lage des Erziehungsberechtigten, wenn er z. B. kein eigenes Einkommen hat und für die Betreuung der Kinder auf die Hilfe anderer angewiesen ist, ausnahmsweise zu einer höheren Unterhaltsverpflichtung führen.

1.4. Leistungen des sozialistischen Staates, die den Eltern für die Kinder gezahlt werden, kommen der Familie zugute, in der die Kinder versorgt werden. Sie bleiben deshalb bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe im allgemeinen unberücksichtigt.

Staatliches Kindergeld und Zuwendungen, die Betriebe, Institutionen oder Versicherungen für die Kinder als besondere Leistung oder als Teil seines Einkommens an den Unterhaltsverpflichteten zahlen, sind ohne Auswirkung auf die Unterhaltshöhe als Nettobetrag dem Erziehungsberechtigten bzw. den Kindern zur Verfügung zu stellen. Für die Unterhaltsverpflichtung von Rentnern gilt Ziffer 2.5.

1.5. Im Hinblick auf den altersbedingt zunehmenden Lebensbedarf der Kinder ist der Unterhalt in seiner Höhe zu staffeln.

Anknüpfend an die bewährten Erfahrungen der bisherigen Unterhaltsrechtsprechung umfaßt die 1. Altersgruppe den Abschnitt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die 2. Altersgruppe reicht vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Berechtigten. In dieser Altersgruppe bleiben Lehrlingsentgelte, Ausbil-